

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
der
Finanz-Deputation und Schuldentilgungs-Deputation,
die
Beförderung des Schuldenabtrags
betreffend.

Im Convente vom 14. April 1826 wurde der Finanz-Deputation in Verbindung mit der Schuldentilgungs-Deputation Ueberlegung und Bericht aufgetragen:

wie der Schuldenabtrag, der bei dem Stande der Staats-Papiere über pari auf dem bisher eingeschlagenen Wege unthunlich sey, befördert werden könne.

Am 16. Januar 1829 erlaubten sich diese Deputationen, bei Gelegenheit eines Berichts über einen andern, ebenfalls ihrer Berathung zugewiesenen, das Schuldenwesen betreffenden Gegenstand, zu bemerken:

daß es vorläufig noch nicht nöthig seyn werde, auf Maaßregeln zur Beförderung des Schuldenabtrags Bedacht zu nehmen, weil sowohl durch den Abtrag eines früher noch nicht liquidirten Theils der Staats-Schuld, als durch Ankauf von Schuldscheinen der neuen wegen des Bremerhavens erforderlich gewordenen Anleihe, die Tilgungs-Deputation bisher in den Stand gesetzt worden sey, ihr Guthaben auf dem früher eingeschlagenen Wege der Submissionen ordnungsgemäß zur Tilgung zu verwenden, und dieses auch fernerhin, für einige Zeit wenigstens, werde thun können, weshalb denn der Bericht über diesen Theil des Auftrags bis dahin, daß eine Stockung eintrete, süglich vorbehalten bleiben könne,

und haben sie, weil nichts dabei erinnert worden, annehmen dürfen, daß der Senat und die Bürgerschaft mit dieser Ansicht einverstanden sey.

Da aber unlängst der Zeitpunkt wieder eingetreten ist, daß die hiesigen Staats-Papiere über pari stehen und die bisherigen anderweitigen Verwendungen der Zuflüsse des Tilgungsfonds ihr Ende erreicht haben, somit es sich unthunlich zeigt, die der Tilgungs-Deputation zum Abtrag der Schulden zugewiesenen Fonds auf dem bisher eingeschlagenen Wege zu verwenden; so finden sich die Deputationen dadurch veranlaßt, den damals vorbehaltenen Bericht jetzt in Folgendem zu erstatten.

Die bisher befolgte Weise der allmäligen Schuldentilgung beruht bekanntlich auf dem einfachen Grundsatz, daß die Deputation denen, welche freiwillig ihre Staatspapiere zum Verkauf anbieten, solche unter pari oder höchstens zu pari bis zum Verlauf der in jeder Quartal-Sitzung zu ihrer Disposition stehenden Fonds abkauft, und wenn die Summe der Anerbietungen diese Fonds übersteigt, sie nur die annimmt, wofür am wenigsten gefordert wird.

Hören nun die freiwilligen Anerbietungen gänzlich auf, sey es, weil — wie es jetzt der Fall ist — der Cours über pari gestiegen ist, oder weil sämtliche unabgelösete Schuldscheine sich in fester Hand befinden, und sind daher die zur Tilgung ausgesetzten Gelder auf diese Art überall nicht weiter anzubringen, so muß allerdings ein ganz anderer Weg eingeschlagen und entweder durch allmälige Kündigung und Abbezahlung nach irgend einer vorher zu bestimmenden Reihenfolge, oder auf sonst eine anderweitige Art die Ablösung der Schulden bewerkstelligt werden. — In andern Staaten ist damit auf sehr verschiedene Weise verfahren; Umstände und Verhältnisse, so wie der Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel haben dabei vorzüglich den Zeitfaden abgegeben.

Jede dieser Verfahrensarten erfordert aber auf allen Fall, weil sich mit einem kleinen Posten keine irgend umfassende Operation machen läßt, eine vorgängige Ansammlung einer ansehnlicheren Geldsumme. Die Deputationen glauben daher, daß der Zeitpunkt, um die für unsere Verhältnisse zuträglichste Verfahrensweise des Abtrags anzugeben, noch nicht gekommen sey, daß es sich aber allerdings empfehle, die vorbereitende Maasregel der Ansammlung des Geldes schon jetzt in's Auge zu fassen, weil eben durch die Nichtverwendung eine passende Gelegenheit dazu geboten wird.

Wenn man auch von diesen in Zukunft vorzunehmenden Einrichtungen noch ganz absehen wollte, so halten die Deputationen sich doch verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß mindestens das bisher beachtete Verfahren ihrer Ansicht nach auf keine Weise ersprießlich und schon um deswillen eine Abänderung rathsam sey.

Bis jetzt war nämlich kein anderes Mittel, als die wegen Mangel von Anerbietungen unverwendet belassenen Fonds zwar noch ferner als ein disponibel zu halten: des Guthabens der Tilgungs-Deputation bei der Generalcasse verzeichnet zu lassen; allein, indem die Geldposten selbst in der Generalcasse mit den übrigen Geldern vermischt gehalten wurden, blieben sie mit diesen einstweilen für den laufenden Staatshaushalt disponibel, oder sie wurden, wenn überhaupt eine Zeitlang größere Cassen-Überschüsse vorhanden waren, bei der Discontocasse zu 1 pEt. Zinsen niedergelegt.

Hieraus erwuchs der doppelte Uebelstand, daß zunächst die Gelder zu sehr niedrigen Zinsen nutzbar gemacht wurden, dann aber auch, daß der Bestand der Generalcasse durch Gelder angeschwellt ward, welche ihr in der That gar nicht mehr gehörten, daß sie die Verfügung über diese Gelder behielt und sie in vorkommenden Fällen für ihre anderweitigen Ausgaben benutzen konnte, welches doch bei weiterem Anhäufen dieser Fonds unausbleiblich nicht nur unangenehme Verwickelungen und Ver-

legen-

legenheiten, sondern auch die Gefahr, daß sie ihrer ursprünglichen Bestimmung ganz entzogen werden könnten, herbeiführen muß.

Die Deputationen sind daher der Meinung, daß aus allen diesen verschiedenen Rücksichten es nützlich seyn werde, wenn eine jedesmalige sofortige Absonderung der nicht verwandten Gelder und eine besondere Verwaltung derselben angeordnet würde, wobei sie von der Ansicht ausgehn, daß diejenigen Fonds, die einmal in einer Quartalsitzung den Staatsgläubigern zum freiwilligen Verkauf von Staatsschuld: scheinen angeboten sind, nicht weiter in den folgenden Sitzungen mehr ausgebaut zu werden brauchen, sondern mit gutem Fug zurück gelegt und angesammelt werden können.

Sie schlagen daher folgende Festsetzungen vor:

1) Wenn von den Geldern, über welche die Schuldentilgungs: Deputation bei einer vierteljährigen Session zum Ankauf von Staatspapieren zu disponiren hat, etwas nicht für die in dieser Quartalsitzung zu pari oder unter pari angebotenen Staats: Obligationen hat verwandt werden können, so soll das jedesmal Uebrigbleibende sofort aus der Generalcasse an die Tilgungs: Deputation zu abgesonderter Verwaltung übergeben werden.

Denn indem es dadurch in die Hände der Behörde kommt, welcher das Schuldentilgungswesen anvertraut ist, so gelangt es sofort an seine ursprüngliche Bestimmung und kann nun dieser nicht weiter entzogen werden.

2) Diese Deputation hat die empfangenen Gelder auf gute Sicherheit, wie solche bei vormundschaftlichen Geldern erfordert wird, zu belegen und zinslich nutzbar zu machen, sodann aber über diese Verwaltung eine abgesonderte Rechnung zu führen und in gewöhnlicher Art abzulegen, auch eine allgemeine Uebersicht des Standes derselben im Anfange des Jahres Rath und Bürgerschaft vorzulegen.

Die Deputation wird es in der Regel am angemessensten achten, das Geld bei der Discontocasse zu guten Bedingungen zu belegen, weil es von derselben jederzeit schneller wieder einzuziehen seyn wird; allein da bei größerer Ansammlung dieses möglicher Weise nicht immer der Fall seyn könnte, so scheint es besser, ihr darin freiere Hand zu lassen, weshalb die obige Fassung des Satzes vorgezogen ist.

3) Am Schlusse jedes Jahres hat die Schuldentilgungs: Deputation die Hälfte der von ihr erhobenen Zinsen an die Generalcasse abzugeben.

Da die Generalcasse von den eingelöseten Staatspapieren die halben Zinsen behält, so wird sie auch von den nicht dafür verwandten Fonds die Hälfte der Zinsen in Anspruch nehmen dürfen.

4) Die angesammelten Gelder verbleiben unabänderlich ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß ein Eigenthum der Schuldentilgungs: Anstalt und können daher

niemals zu anderen Zwecken verwandt werden; jedoch werden sie, nachdem sie einmal den Staatsgläubigern in vorschriftsmäßiger Weise zum freiwilligen Verkauf von Staats-Obligationen angeboten worden, in den weiter folgenden Sitzungen nicht weiter mit ausgebaut, sondern bleiben unter der Verwaltung der Tilgungs-Deputation, bis Rath und Bürgerschaft über die Art ihrer Verwendung zum Besten des Staatsschuldwesens weiter beschloffen haben.

Dieser Vorschlag beruht auf der Unverletzlichkeit des Grundsatzes, daß die der Schuldentilgung gewidmeten Gelder unter keinem Umstände derselben wieder entfremdet werden dürfen, weil er der Schlussstein des Staats-Credits ist, daher die Staatsgewalt nur über die Form, wie sie zur Ablösung der Schulden angewandt werden sollen, somit über die Art dieser Verwendung sich den Beschluß vorbehalten mag, den Staatsgläubigern aber das Versprechen schuldig ist, sie nie zu anderen Zwecken verwenden zu wollen.

Wenn diese Vorschläge genehmigt und dadurch zum Beschluß erhoben werden sollten, so wird die Einrichtung nicht blos sofort in Ausführung gebracht werden können, sondern die bereits von den Sitzungen dieses Jahres übriggebliebenen Gelder der abgesonderten Verwaltung zugefallen angesehen werden müssen.